



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS NR. EX – 03 - 10 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 27. November 2003

zur Inkraftsetzung von Richtlinien für die Verfahren vor dem Amt

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die
Gemeinschaftsmarke (“Verordnung”), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2
Buchstabe a),

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 121 Absatz 5 der Verordnung,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Teil E, Kapitel 6, Verlängerung, der Richtlinien für die Verfahren vor dem
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), der diesem
Beschluss als Anlage beigefügt ist, wird hiermit in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Dieser Beschluss und die
ihm als Anlage beigefügten Richtlinien werden im Amtsblatt des Amtes
veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 27. November 2003

Wubbo de Boer
Präsident